



Landesgesetzblatt

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter: <http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur>.

Jahrgang 2015 **Kundgemacht am 13. November 2015** **www.ris.bka.gv.at**

92. Verordnung: **Bau-Delegierungsverordnung 1998 für den Bezirk St Johann im Pongau; Änderung**

92. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 6. November 2015, mit der die Bau-Delegierungsverordnung 1998 für den Bezirk St Johann im Pongau geändert wird

Auf Grund des § 16 Abs 5 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl Nr 107, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die Bau-Delegierungsverordnung 1998 für den Bezirk St Johann im Pongau, LGBl Nr 86/1998, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl Nr 72/2013, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 1 Abs 1 entfällt die Wortfolge „Eben im Pongau.“.*

2. *Nach § 1 wird eingefügt:*

„§ 1a

(1) Für die Gemeinde Eben im Pongau wird die Besorgung folgender Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft St Johann im Pongau übertragen:

1. die Bauplatzerklärung in jenen Fällen, in denen der Bauplatz dienen soll:
 - a) einem Bau für eine Betriebsanlage, die gemäß § 74 Abs 2 Gewerbeordnung 1994 einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedarf;
 - b) einem im § 10 Abs 2 des Baupolizeigesetzes 1997 genannten Bau, wenn dieser nicht schon unter lit a fällt;
 - c) einem Bau des Bundes, des Landes oder der Gemeinde, soweit dieser nicht schon unter lit a oder b fällt, wobei es unerheblich ist, ob der Bund, das Land oder die Gemeinde allein oder in Verbindung mit einer anderen Person als Bauherr auftritt, oder eines anderen Rechtsträgers, der aufgrund eines Bauträgervertrages für den Bund, das Land oder die Gemeinde auftritt;
 - d) einem Bau auf einem Campingplatz, soweit dieser nicht schon unter lit a fällt;
2. die Baubewilligung für einen unter Z 1 fallenden Bau;
3. die weiteren baupolizeilichen Angelegenheiten in Bezug auf die unter Z 1 fallenden Bauten, ausgenommen jene nach § 13 Abs 2 und 3 und § 18 des Baupolizeigesetzes 1997.

(2) § 1 Abs 2 bis 4 gilt sinngemäß.“

3. *Im § 3 Abs 1 wird die Verweisung „§§ 1 und 2“ durch die Verweisung „§§ 1, 1a und 2“ ersetzt.*

4. Im § 5 wird angefügt:

„(6) Die §§ 1 Abs 1, (§) 1a und 3 Abs 1 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 92/2015 treten mit 14. November 2015 in Kraft.“

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Haslauer